

Az: SG 50-Sd

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erklärung der Waldgebiete um Sperberslohe, um Harrlach und Brunnau, Dürrenhembacher Wald, Schwander Soos, Rother Stadtwald, Vogelherd und Harmer Buck („Südlicher Reichswald“) zum Bannwald

Vom 18.10.2005

Auf Grund von Art. 11 Abs. 1, Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 und Art. 38 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl. S. 313), erlässt das Landratsamt Roth folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Erklärung der Waldgebiete um Sperberslohe, um Harrlach und Brunnau, Dürrenhembacher Wald, Schwander Soos, Rother Stadtwald, Vogelherd und Harmer Buck („Südlicher Reichswald“) zum Bannwald vom 14.04.2004 (Amtsblatt des Landkreises Roth Nr. 8 vom 23. April 2004), wird hinsichtlich der Schutzgebietsgrenzen wie folgt geändert:

1. Die Grenzen des Bannwalds werden im Gebiet der Stadt Roth, Landkreis Roth, teilweise neu festgesetzt. Aus dem Bannwald werden Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 1021 und 1047/2, alle Gmkg. Roth, herausgenommen und eine Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 1021, Gmkg. Roth, hinzugenommen. Die Größe der herauszunehmenden Fläche beträgt ca. 13,5 ha. Die Größe der hinzuzunehmenden Fläche beträgt ca. 14,1 ha.
2. Die genauen Grenzen des Änderungsbereiches und der neue Grenzverlauf des Bannwalds sind in einer Karte M = 1:5.000 eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Änderungsverordnung. Der äußere Rand der eingetragenen Grenzlinien bildet die Grenze des Bannwalds.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Roth in Kraft.

Roth, den 18.10.2005
Landratsamt Roth

Herbert Eckstein
Landrat